



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2015/218</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	23.04.2015	öffentlich
Bauausschuss	23.06.2015	öffentlich
Stadtrat	16.07.2015	öffentlich

**Neuerlass der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Friedberg  
(Parkgebührenordnung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2015 (BGBl I S. 904), i.V.m. § 21 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. 12. 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2015 (GVBl S. 134), folgende

**Verordnung  
über Parkgebühren in der Stadt Friedberg  
(Parkgebührenordnung)  
Vom \_\_\_\_\_ 2015**

**§ 1**

- (1) Ist das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedberg an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zulässig, gilt eine Parkgebühr nach Maßgabe von § 2.
- (2) Die Vorschriften über Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## § 2

- (1) Eine Parkgebühr von **0,40 € je angefangene 30 Minuten** gilt oberirdisch für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich der Innenstadt von Friedberg. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Eine Parkgebühr von 0,10 € je angefangene 10 Minuten gilt in der Garage Ost in der Ludwigstraße und der Garage West in der Bauernbräustraße.
- (3) Die gebührenpflichtige Zeit ist werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt **oberirdisch 2 ½ Stunden**, in den Garagen Ost und West im ersten Untergeschoss 3 Stunden und im zweiten Untergeschoss 6 Stunden.

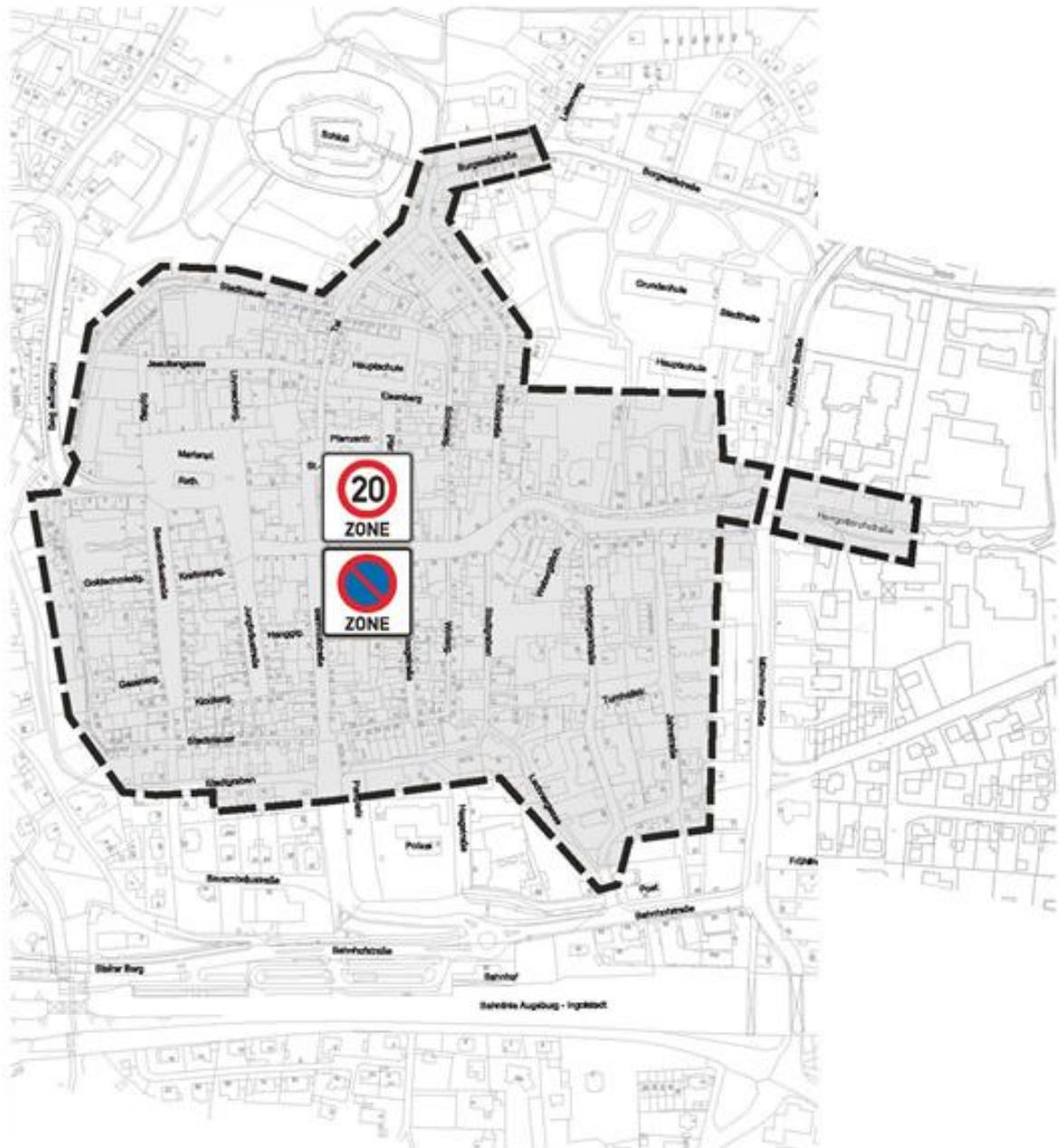
## § 3

- (1) Diese Verordnung tritt **am 01. Januar 2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Friedberg vom 20. November 2009 außer Kraft.

Friedberg, den ... . 2015  
STADT FRIEDBERG

Roland E i c h m a n n  
Erster Bürgermeister

## Lageplan zur Parkgebührenordnung



 Geltungsbereich der Parkgebührenordnung



**Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat in den Sitzungen vom 23. April und 23. Juni 2015 umfassend über die künftige Gestaltung der Parkgebühren in Friedberg beraten und im Ergebnis folgenden Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst:

1. *„Dem Stadtrat wird empfohlen, die bestehende Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Friedberg (Parkgebührenordnung) mit folgenden Maßgaben zu ändern:*

*Die oberirdischen Parkgebühren werden wie folgt erhöht:*

- *je angefangene 30 Minuten 40 Cent;*
- *Parkzeit in 30-minütigen Schritten wählbar*
- *Höchstparkdauer bei diesem Tarif: 2 ½ Stunden*

*Die Parkgebühren in den Garagen Ost und West bleiben unverändert.*

2. *Weitere Varianten der Taktung sind zu prüfen und vorzulegen.“*

Die in Ziffer 1 vorgeschlagenen Tarifänderungen wurden in die neu zu erlassenden Parkgebührenordnung eingearbeitet und rot hervorgehoben. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten wird der 01. Januar 2106 vorgeschlagen. Damit bleibt einerseits die notwendige Zeit für Verwaltung und Hersteller, um die technische Umrüstung der Automaten vorzubereiten und umzusetzen. Außerdem kann dadurch auch eine Kollision der Gebührenerhöhung mit dem Weihnachtsgeschäft umgangen werden.

Die Parkzeittaktung ist technisch grundsätzlich nicht limitiert, weil die Automatentechnik eine Programmierung und Erkennung von bis zu 16 Münzen zulässt und ein Parkvorgang theoretisch mit bis zu 30 Münzen bezahlt werden kann. Andererseits ist für die Akzeptanz der Parkgebühren eine einfache und klare Tarifstruktur unerlässlich und der Unterhaltsaufwand für das Wechseln der Geldkassetten nimmt bei einer zu kleinen Stückelung der Münzen zu.

In der Anlage 1 sind weitere Varianten der Taktung dargestellt. Falls sich das Gremium für eine von der Empfehlung des Bauausschusses abweichende Variante entscheiden sollte, wäre der Verordnungstext in § 2 Abs. 1 entsprechend anzupassen.



**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

<b>Gesamtkosten:</b>	ca. 55.000,-- €	hierauf objektbezogene Einnahmen	€
		Rest-Eigenfinanzierung	€
<b>Haushaltsmittel</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel vorhanden	<input type="checkbox"/> Verw.HH HHSt.: 1122.5100	65.000	€
	<input type="checkbox"/> Verm.HH HHSt.:		€
<input type="checkbox"/> keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	<input type="checkbox"/> überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich in Höhe von: Deckungsmittel:		€ €

**Anlagen:**

Übersicht Varianten Zeittaktung / Gebührenhöhe